

BENUTZUNGSORDNUNG

der Stadtbücherei vom 01. Oktober 1983 in der Fassung der Änderung vom 01.08.2017

1. Benutzung und Anmeldung

- 1.1 Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankenthal (Pfalz); natürliche und juristische Personen mit Sitz in Frankenthal sind zu ihrer Benutzung berechtigt. An andere Personen können auf Antrag Medien ausgeliehen werden.
- 1.2 Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses an (bei juristischen Personen entsprechende Legitimation). Für Jugendliche unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung der Stadtbücherei in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- 1.3 Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten (Adresse, Geburtstagdatum) zur Verwaltung der Ausleihe in den Lesersatz des elektronischen Verbuchungssystems übernommen werden. Die Verwaltung und Löschung der Ausleihdaten wird nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes gewährleistet.

2. Benutzer-Ausweis

- 2.1 Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält der Benutzer einen Ausweis, der Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
- 2.2 Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar – er ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
- 2.3 Der Ausweisinhaber haftet für alle auf seinen Ausweis entliehenen Medien.
- 2.4 Ein Verlust des Benutzer-Ausweises ist sofort zu melden – auf Wunsch kann eine Ausweissperre vorgenommen werden. Um diese rückgängig zu machen, muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgezeigt werden.
- 2.5 Namens- und Adressänderungen sind umgehend zu melden.
- 2.6 Ist durch Verlust oder Beschädigung die Ausstellung eines Ersatzausweises notwendig, so muss dafür die festgelegte Gebühr bezahlt werden.

3. Entleihung und Rückgabe von Medien

- 3.1 Die vorhandenen Medien (Bücher, Spiele, CDs, Zeitschriften usw.) werden dem Benutzer für die Dauer der Leihfrist überlassen.
- 3.2 Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen. Für weitere Medienarten und in Sonderfällen können besondere Leihfristen festgesetzt werden. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Mehr als drei Verlängerungen sind nicht möglich. Sofern Medien vorbestellt sind, ist keine Verlängerung möglich.
- 3.3 Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- 3.4 Die Anzahl der auszuleihenden Medieneinheiten kann beschränkt werden; ebenso ist aus wichtigen Gründen eine Beschränkung der Leihfrist möglich.
- 3.5 Der Präsenzbestand (Lexika, Nachschlagewerke) und die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
- 3.6 Wird die Leihfrist überschritten, so sind Säumnisgebühren einschließlich der Portogebühren zu entrichten, unabhängig vom Zugang der Mahnung. Werden Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so werden Säumnisgebühren zuzüglich des Gegenwerts der Medien im Verwaltungsverfahren nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften beigetrieben.
- 3.7 Bei der Vervielfältigung von Bibliotheksmaterialien (Kopien, Überspielungen u. ä.) sind die urheberrechtlichen Vorschriften vom Entleiher einzuhalten. Für Schäden, die durch die Nutzung neuer Medien (CDs, DVDs usw.) entstehen könnten, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

4. Behandlung der Medien, Haftung

- 4.1 Der Benutzer ist im Interesse aller übrigen Benutzer verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Durch Feuchtigkeit entstandene Schäden gelten als Verschmutzung. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Ecken, Unterstreichungen, Korrigieren oder Ergänzen des Buchtextes. Spiele müssen vor der Ausleihe gezählt und bei Rückgabe vollständig sein. Der jeweils letzte Entleiher haftet für den Zustand der Medien. Schäden aus früherer Benutzung müssen der Stadtbücherei bei der Entleihung bzw. innerhalb von drei Tagen nach Entleihung gemeldet werden.
- 4.2 Der Verlust von Medien ist der Stadtbücherei sofort mitzuteilen.
- 4.3 Die Benutzer haften für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden.

4.4 Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit (soweit sie in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften aufgeführt ist) auftritt, dürfen während der Dauer der Ansteckungsgefahr die Stadtbücherei nicht benutzen. Bereits entliehene Medien sind gesondert abzugeben.

5. Vorbestellung

5.1 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, sofern die Nachfrage dies zulässt. Für jede einzelne Vorbestellung ist die festgesetzte Bearbeitungsgebühr bei Abholung zu entrichten. Dies gilt auch, falls die Vorbestellung nicht abgeholt oder nicht mehr benötigt wird.

5.2 Ausgeliehene Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) vorhanden sind, werden nach Möglichkeit in anderen Bibliotheken beschafft. Einzelheiten regeln die Leihverkehrsordnung. Entstehende Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

6. Hausordnung, Ausschluss

6.1 Taschen und sonstiges Gepäck müssen während des Aufenthalts in der Stadtbücherei in den dafür vorgesehenen Schränken mit Münzsicherung eingeschlossen werden.

6.2 Für verlorene, in Bücher liegengebliebene oder gestohlene Gegenstände haftet die Stadt nicht.

6.3 Essen und Trinken ist im Lesecafé oder auf der Leseterrasse gestattet. Rauchen ist nicht erlaubt.

6.4 Die Benutzer sind gehalten, die Anordnungen des Büchereipersonals zu beachten. Die Mitarbeiter der Stadtbücherei üben das Hausrecht aus.

6.5 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

7. Gebühren

7.1 Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt zur Deckung des Aufwands, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Stadtbücherei entsteht, Gebühren.

7.2 Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadtbücherei.

8. Verbotene Nutzung

Die Medien und Dienstleistungen der Stadtbücherei dürfen nicht zu einer Verletzung bestehender Urheberrechte, zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes oder zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt werden. Insbesondere bei der Internetnutzung, auch durch das W-LAN-Netz der Bücherei, ist der Aufruf von gesetzeswidrigen, jugendgefährdenden, rassistischen, volksverhetzenden oder gewaltverherrlichenden Seiten verboten.

9 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Benutzungsordnung vom 1. Oktober 1983 in der Fassung der Änderung vom 1. Mai 2013 außer Kraft.